

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## **5¾-%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft legt bis zum 14. Mai 1981 eine Anleihe von rund 250 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung auf. Die Emission erfolgt nach dem Auktionsverfahren. Der Zinssatz beträgt 5¾%, die Laufzeit 12/8 Jahre. Emissionspreis und definitiver Anleihensbetrag werden aufgrund der eingegangenen Zeichnungen festgesetzt. Offerten bis zu einem Maximalbetrag von 20 000 Franken können ohne Preisangabe eingereicht werden; sie werden auf jeden Fall ungekürzt zum Emissionspreis berücksichtigt.

Diese Anleihe dient teilweise der Rückzahlung der am 1. Juni 1981 fällig werdenden 7% Eidg. Anleihe 1974–1981 von 190 Millionen Franken. Die Liberierung wurde ebenfalls auf den 1. Juni 1981 festgesetzt, um den Inhabern der fällig werdenden Titel den Umtausch in neue zu ermöglichen.

4. Mai 1981

Eidgenössisches Finanzdepartement

# **Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung**

vom 16. März 1981

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in der Absicht, in der Bundesverwaltung bei der Bearbeitung von Personendaten den Schutz der Persönlichkeit (Datenschutz) zu fördern und die Einführung eines entsprechenden Bundesgesetzes vorzubereiten,

*erlässt folgende Richtlinien:*

## **1 Zweck**

Bei der Bearbeitung von Personendaten soll der Schutz der Grundrechte, insbesondere der Schutz der Persönlichkeit, gewährleistet sein.

## **2 Sachlicher Geltungsbereich; Begriffe**

21 Diese Richtlinien gelten für jede automatisierte und manuelle Bearbeitung von Personendaten durch Organe des Bundes.

22 Personendaten sind alle Angaben über eine natürliche oder eine juristische Person oder eine Personengruppe (betroffene Person), soweit diese betroffene Person bestimmt oder bestimmbar ist.

23 Als Bearbeiten gilt jeder Umgang mit Daten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

24 Als Datensammlung gilt jede Sammlung von Daten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

25 Die Richtlinien gelten nicht für

a. manuelle Bearbeitungen von Personendaten, die einer natürlichen Person als Arbeitshilfe dienen, soweit die Personendaten nicht bekanntgegeben werden und soweit nicht zum Nachteil der betroffenen Person darauf abgestellt wird;

b. Bearbeitungen von Personendaten aus jedermann zugänglichen Veröffentlichungen. Vorbehalten bleibt Ziffer 423 für die Bekanntgabe von Personendaten aus amtlichen Veröffentlichungen.

### **3        Unterstellte Organe**

- 31        Die Richtlinien gelten für alle Verwaltungseinheiten des Bundes nach Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>1)</sup>.
- 32        Für eine Bearbeitung von Personendaten ist diejenige Behörde, Amts- oder Dienststelle verantwortlich, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für die Bearbeitung zuständig ist. Sie muss für die Einhaltung der Richtlinien sorgen. Für jede Datensammlung ist von den Verwaltungseinheiten das verantwortliche Organ zu bezeichnen.
- 33        Verwenden mehrere Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist eines zu bezeichnen, dem die Einhaltung der Richtlinien bei dieser Datensammlung insgesamt obliegt.
- 34        Wird eine kantonale oder kommunale Stelle, eine private Person oder Organisation von einem Organ beauftragt, eine Bearbeitung von Personendaten auszuführen, so ist der Datenschutz durch Vertrag, Auflagen oder Weisungen entsprechend diesen Richtlinien sicherzustellen und soweit möglich zu beaufsichtigen.

### **4        Allgemeine Grundsätze**

#### **41        Bearbeitungsgrundsätze**

- 411       Für die Bearbeitung von Personendaten braucht es eine Rechtsgrundlage.
- 412       Personendaten dürfen nur für bestimmte Zwecke bearbeitet werden. Die Daten und die Art ihrer Bearbeitung sollen für die Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich sein.
- 413       Unrichtige und unvollständige Daten sind dem Zweck der Bearbeitung entsprechend zu berichtigen.
- 414       Daten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden oder Daten, von denen sich gezeigt hat, dass sie unzulässigerweise bearbeitet worden sind, müssen vernichtet werden.  
Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Ablieferung an das Bundesarchiv.
- 415       Werden systematisch Daten bei den betroffenen Personen beschafft, so sollen diesen die Rechtsgrundlage und der Zweck der Bearbeitung sowie die vorgesehenen Empfänger bekanntgegeben werden, sofern nicht besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder ein übermässiger Aufwand entgegenstehen.

<sup>1)</sup> SR 172.010

- 416 Personendaten, die private Personen oder Organisationen von sich aus und ohne eine Rechtspflicht einem Organ des Bundes bekanntgegeben haben, sind nach den Bestimmungen ab Ziffer 417 zu bearbeiten.
- 417 Personendaten dürfen für einen anderen Zweck, als sie beschafft worden sind, nur weiter bearbeitet werden, wenn dieser mit dem Zweck der ursprünglichen Bearbeitung vereinbar ist.

42 **Bekanntgabe von Personendaten**

Wenn ein Organ Personendaten bekanntgibt (namentlich Einsicht gewährt, Auskünfte erteilt, Daten weitergibt oder veröffentlicht), so gilt:

- 421 Die Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes Bundesorgan, an eine kantonale oder kommunale Stelle ist nur zulässig, wenn:
- a. die gesetzliche Aufgabe des Organs dies erfordert, oder
  - b. bei den empfangenden Stellen eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung besteht und die Daten sowie die Art und Weise ihrer Bearbeitung für die Erfüllung der Aufgabe dieser Stellen geeignet und erforderlich sind und der Zweck der vorgesehenen Bearbeitung mit dem Zweck der ursprünglichen Bearbeitung vereinbar ist.
- 422 Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen oder Organisationen, an ausländische Stellen oder an internationale Organisationen ist nur zulässig, wenn:
- a. die gesetzliche Aufgabe des Organs dies erfordert;
  - b. eine andere, besondere Vorschrift des Bundesrechts hiezu ermächtigt oder verpflichtet, oder
  - c. die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat. Kann die Zustimmung nicht oder nur schwer eingeholt werden, so ist die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person zulässig, wenn deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann. Die Bekanntgabe ist auch zulässig, wenn erwiesen wird, dass die betroffene Person die Zustimmung nur verweigert hat, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen.
- 423 Personendaten, die in ohne weiteres zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem Umfang und nach den Auswahlkriterien bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.
- Auf Verlangen einer betroffenen Person ist eine solche Bekanntgabe ihrer Daten zu sperren.

**43      Auskunft**

431      Die Bundesämter und die ihnen gleichgestellten Verwaltungseinheiten müssen für ihre Sammlungen von Personendaten Vorkehrungen treffen, damit sie auf Anfrage jedermann Auskunft geben können über die Rechtsgrundlage und den Zweck einer Sammlung, über die Arten der bearbeiteten Daten sowie über den Kreis der regelmässigen Empfänger.

432      Sie sollen auf Anfrage jedermann, der sich ausgewiesen hat, verständlich Auskunft darüber geben, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Wenn es die Verwaltungsführung erlaubt, ist die Auskunft auf Verlangen durch Gewährung von Einsicht zu erteilen.

Betrifft die Anfrage eine manuell geführte Datensammlung, so muss soweit Auskunft gegeben werden, als es mit einer rationellen Verwaltungsführung vereinbar ist. Auskunft ist auf jeden Fall zu geben, wenn der Anfragende ein schützenswertes Interesse geltend macht.

433      Die Auskunft ist kostenlos; verursacht sie einen ausserordentlichen Aufwand, so kann eine Gebühr nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen erhoben werden.

434      Die Auskunft ist einzuschränken oder zu verweigern, wenn

- a. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere solche der Strafverfolgung oder des Staatsschutzes oder solche, die durch besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten geschützt sind;
- b. überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, oder
- c. die Auskunft die anfragende Person selbst offensichtlich gefährdet.

Die Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft sind zu begründen.

435      Die Bundesämter und die ihnen gleichgestellten Verwaltungseinheiten können nachgeordnete Amts- oder Dienststellen zur Auskunft ermächtigen.

**44      Berichtigung und Vernichtung aufgrund einer Anfrage**

Ergibt sich aus einer Anfrage, dass die Daten über die betroffene Person unrichtig oder unvollständig sind, dass sie dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder dass die Bearbeitung sonst unzulässig ist, so muss das Organ sie umgehend, spätestens bei der nächsten Bearbeitung, berichtigen oder vernichten.

45 **Vermittlung**

Wer glaubhaft macht, dass er ungerechtfertigterweise keine oder nur eine unvollständige Auskunft erhalten hat oder dass seine Daten nicht antragsgemäss berichtigt oder vernichtet worden sind, kann das Bundesamt für Justiz (Dienst für Datenschutz) um Vermittlung ersuchen.

Durch die Vermittlung darf ein hängiges Verfahren der Bundesrechtspflege weder verzögert noch beeinflusst werden.

46 **Besondere Bereiche**

461 *Bearbeitung für Statistik, Planung und Forschung*

Die Organe, die Personendaten für die Statistik, Planung oder Forschung beschaffen und verwenden, sollen die Ergebnisse ihrer Bearbeitungen so bekanntgeben, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglichst vermieden werden. Sie dürfen ihre Personendaten nicht für Zwecke verwenden oder bekanntgeben, welche auf die betroffenen Personen Bezug nehmen.

Personendaten können für die Statistik, Planung und Forschung an kantonale und kommunale Stellen oder an private Personen oder Organisationen bekanntgegeben werden, wenn diese sich zur Einhaltung der Richtlinien verpflichten.

Solange die Personendaten innerhalb dieser Schranken bearbeitet werden, muss bei einer Bekanntgabe nicht darauf geachtet werden, ob die Zwecke der Bearbeitungen miteinander vereinbar sind (Ziff. 417 und 421 Bst. b); zudem besteht keine Pflicht zur Auskunft an die betroffenen Personen. (Ziff. 43).

462 *Bearbeitung in Zusammenhang mit Privatrechtsgeschäften*

Für die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit privatrechtlichen Rechtsgeschäften der Verwaltung gelten die allgemeinen Grundsätze der Ziffern 411–414, die Bestimmungen über die Bekanntgabe von Personendaten (Ziff. 42) sowie diejenigen über die Datensicherung (Ziff. 6) sinngemäss.

5 **Vorbehalte**

51 Werden Personendaten aufgrund von internationalen Vereinbarungen bearbeitet, so gelten die Richtlinien nur im Rahmen dieser Vereinbarungen.

52 Werden Personendaten unmittelbar in Verfahren nach den Bestim-

mungen über die Bundesrechtspflege<sup>1)</sup> bearbeitet, so richtet sich das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach diesen Bestimmungen.

- 53 Für die Bundesanwaltschaft gelten  
a. die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege und  
b. die Richtlinien, ausser wenn ihre Anwendung mit der Erfüllung der Aufgaben der Bundesanwaltschaft unvereinbar ist.
- 54 Für die ärztlichen Dienste bleibt das Arztgeheimnis vorbehalten.
- 55 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Register des Bundes bleiben vorbehalten.
- 56 Für Personendaten, die im Bundesarchiv archiviert sind, gilt das Reglement über das Bundesarchiv<sup>2)</sup>.

## 6 **Datensicherung**

Jedes Organ trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten gegen Verlust sowie unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung angemessen geschützt sind.

Es trifft die nötigen Vorkehren, damit es seine Aufgaben auch im Falle eines Verlustes oder einer unbefugten Bearbeitung oder Entwendung erfüllen kann.

## 7 **Beratung**

- 71 Das Bundesamt für Justiz (Dienst für Datenschutz) berät alle Organe des Bundes bei der Anwendung dieser Richtlinien sowie in anderen Fragen zum Datenschutz.
- 72 Der Datenschutz ist bei allen Vorhaben für eine automatisierte Bearbeitung von Personendaten von Anfang an zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Justiz (Dienst für Datenschutz) ist rechtzeitig beizuziehen, damit es die Vorhaben aus der Sicht des Datenschutzes prüfen kann. Es genügt die Meldung an das Bundesamt für Organisation, das seinerseits das Bundesamt für Justiz orientiert.

<sup>1)</sup> Insbesondere Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021), Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110), Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0), Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0).

<sup>2)</sup> SR 432.11

## **8 Übergangsbestimmungen**

- 81 Mit ihrem Inkrafttreten gelten die Richtlinien für neue und für in Entwicklung stehende Vorhaben.
- 82 Die bestehenden Datensammlungen und die laufenden Bearbeitungen von Personendaten müssen den Richtlinien innert Jahresfrist nach Inkrafttreten angepasst werden. Kann diese Übergangsfrist nicht eingehalten werden, müssen die Ämter und anderen Verwaltungseinheiten das Bundesamt für Justiz zuhänden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes davon unterrichten und die Anpassungsprobleme darlegen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstattet dem Bundesrat Bericht.
- 83 Ergeben sich bei der Anwendung der Richtlinien auf eine manuell geführte Datensammlung erhebliche Schwierigkeiten, kann ein Bundesamt oder eine andere Verwaltungseinheit das vorgesetzte Departement um Freistellung von einzelnen Vorschriften der Richtlinien ersuchen. Das Departement entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.
- 84 Die bei Auskünften nach Ziffer 431 zu machenden Angaben über die Datensammlungen sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dem Bundesamt für Justiz zu melden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstattet dem Bundesrat Bericht über den Gesamtbestand an Sammlungen von Personendaten.

## **9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1981 in Kraft; sie gelten vorläufig bis zum 30. Juni 1983.

16. März 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Furgler  
Der Bundeskanzler: Huber

Herrencoiffeur  
Damencoiffeur  
Herren- und Damencoiffeur  
Coiffeur pour messieurs  
Coiffeur pour dames  
Coiffeur pour dames et messieurs  
Parrucchiere per uomo  
Parrucchiere per signora  
Parrucchiere per signora e uomo

---

A

**Reglement  
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
der Herrencoiffeure, Damencoiffeure und Herren-  
und Damencoiffeure**

vom 20. September 1980

B

**Lehrplan  
für den beruflichen Unterricht  
der Herrencoiffeure, Damencoiffeure und Herren-  
und Damencoiffeure**

vom 20. September 1980

---

*Inkrafttreten*

1. Januar 1981

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

12. Mai 1981

Bundeskanzlei

A

**Reglement  
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
der Buchbinder**

vom 4. Dezember 1980

B

**Lehrplan  
für den beruflichen Unterricht  
der Buchbinder**

vom 15. Oktober 1980

---

*Inkrafttreten*

1. Januar 1981

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

12. Mai 1981

Bundeskanzlei

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal beim Bahnhof Oerlikon**

vom 22. April 1981

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr, die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet. Die Zufahrt zum Bahndienst-Areal bei der Andreas-Strasse ist nur im Werkverkehr mit den SBB gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal beim Bahnhof Oerlikon durch das Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechnete Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3)</sup> über das Verwaltungsverfahren.

22. April 1981

Generaldirektion  
der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

7688

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1981
Date	
Data	
Seite	1297-1307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.